

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	02.07.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Altschuldenhilfe - Gesetzentwurf Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler fasst folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Eschweiler macht von ihrer Antragsberechtigung auf Übernahme von Altschulden durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß dem als Anlage beigefügten Gesetzesentwurf zur Altschuldenentlastung (E-ASEG NRW) Gebrauch.
2. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt und beauftragt, den Antrag auf Altschuldenübernahme nach Maßgabe der noch zu erlassenden Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift des zuständigen Ministeriums fristgerecht bei der NRW.Bank einzureichen und alle hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss wird als Vorratsbeschluss unter der Prämisse gefasst, dass der Gesetzesentwurf des ASEG NRW beschlossen wird. Sofern im Zuge des parlamentarischen Verfahrens noch Anpassungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden, behält der Rat der Stadt Eschweiler sich vor, Beschlussänderungen zu fassen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 18.06.2025 gez. Leonhardt			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen plant die Entlastung kommunaler Haushalte durch die anteilige Übernahme kommunaler Liquiditätskredite. Der nunmehr am 13.05.2025 von der Landesregierung beschlossene und anschließend beim Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz – ASEG NRW; Landtagsdrucksache 18/13835) sieht in § 4 Abs. 2 Nr. 1 E-ASEG NRW vor, dass dem Antrag der Beschluss des Rates oder des Kreistages über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Stellung des Antrages beizufügen ist.

Die Verabschiedung des Gesetzentwurfes soll im Juli 2025 stattfinden. Zur zeitnahen Antragstellung soll durch diesen Vorratsbeschluss sichergestellt werden, dass die Stadt Eschweiler ohne Zeitverzug am Verfahren teilnehmen kann. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der finalen Regelung und dient der Verfahrensbeschleunigung. Er bezieht sich allein auf die grundsätzliche Wahrnehmung der Antragsberechtigung, nicht aber auf die konkrete Höhe eines geprüften und im Antrag geltend gemachten Entlastungsvolumens.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Kriterien vor, welche nach § 5 Abs. 2 E-ASEG NRW kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Übergang von insgesamt 50 Prozent des gemeldeten und geprüften Gesamtvolumens der übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen. Maßgeblicher Stichtag ist der 31.12.2023. Als „übermäßig“ im Sinne des Gesetzentwurfes gilt ein Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in einer Kommune dann, wenn hiernach eine Pro-Kopf-Verschuldung von mehr als 100,00 Euro je Einwohner*in vorliegt.
2. Allen Kommunen wird eine einheitliche Mindestquote ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abgenommen. Die Quote wird nach Eingang und Anspruchsprüfung sämtlicher Anträge anhand des Gesamtschuldenvolumens im Auftrag des für Kommunales zuständigen Ministeriums errechnet.
3. Nach Teilnahme hat keine Kommune einen höheren Bestand an berücksichtigungsfähigen übermäßigen Verbindlichkeiten als 1.500,00 Euro je Einwohner*in.

Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Bevölkerungszahl 56.132 zum 31.12.2023 (Amtliche Fortschreibung vom Landesbetrieb Information und Technik NRW) und des zu diesem Stichtag bilanzierten Bestandes der Liquiditätssicherungskredite liegt in Eschweiler eine Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 1.338,17 Euro vor. Die Stadt Eschweiler gehört damit zweifelsfrei zu den antragsberechtigten Kommunen.

Die Teilnahme an der Altschuldenlösung ist freiwillig und erfolgt nur auf Antrag der berechtigten Kommune. Neben den vorgenannten Regelungen sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Beschluss des Rates über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Stellung des Antrages.
2. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2023.
3. Vorlage eines Prüfberichtes.

Die antragstellende Kommune hat auf eigene Rechnung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in dem, dem Antrag zugrundeliegenden Jahresabschluss zu beauftragen. Die Durchführung dieser Ansatz- und Ausweisprüfung durch die eigene örtliche Rechnungsprüfung scheidet damit bisher aus.

Die Umsetzung soll bis zum 31.12.2026 erfolgen. Über die weitere Entwicklung wird der Rat fortlaufend unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der durch das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden anteiligen Altschulden wird sich, nach Verabschiedung des Gesetzes, nach dem Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2023 richten. Diese betragen gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2023 der Stadt Eschweiler zum Stichtag 75.114.108 Euro. Die weiteren Berücksichtigungs- sowie Berechnungsmodalitäten werden vom Land Nordrhein-Westfalen vorgegeben. Die genaue Höhe einer möglichen Entlastung kann daher noch nicht beziffert werden.

Im Falle einer erfolgreichen Teilnahme am Entlastungsprogramm wird jedoch mit einer Verringerung der bestehenden Liquiditätssicherungskredite und damit auch mit einer Reduzierung des damit verbundenen Zinsaufwandes zu rechnen sein. Für die Beauftragung der Prüfung werden entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Personelle Auswirkungen:

Die Durchführung des Verfahrens bindet personelle Ressourcen in der Finanzbuchhaltung.

Anlagen:

Anlage - Gesetzentwurf Drucksache 18/13835